

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH  
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 441  
vom 3. Dezember 2012**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum  
Basisprospekt vom 12. Juni 2012  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

**zur Begebung von**

**UNLIMITED TURBO  
Optionsscheinen**

**bezogen auf**

**Referenzwährungen**

**Angeboten durch  
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.  
Paris, Frankreich**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u></b> .....	4
1. Angaben über die Wertpapiere .....	4
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	6
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren .....	8
4. Angaben über die Emittentin .....	11
5. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren .....	11
6. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin .....	13
<b><u>II. RISIKOFAKTOREN</u></b> .....	14
1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren .....	14
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	15
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren .....	18
<b><u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u></b> .....	22
<b><u>IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</u></b> .....	22
<b><u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u></b> .....	23
1. Angaben über die Wertpapiere .....	23
2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland .....	26
3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich .....	26
4. Angaben über den Referenzbasiswert .....	27
<b><u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u></b> .....	28
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung .....	28
2. Lieferung der Optionsscheine .....	29
3. Platzierung und Übernahme (Underwriting) .....	29
<b><u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u></b> .....	33
<b><u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u></b> .....	33
<b><u>IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN</u></b> .....	34
<b>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b> .....	siehe Seite 185 des Basisprospektes
<b>A. ALLGEMEINE ANGABEN</b> .....	siehe Seite 185 des Basisprospektes
<b>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</b> .....	siehe Seite 190 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009 .....	siehe Seite 190 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010 .....	siehe Seite 216 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011 .....	siehe Seite 239 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen bezogen auf die Referenzwährungen (im Nachfolgenden auch als „Referenzbasiswert“ bezeichnet) gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Optionsscheine vom 12. Juni 2012 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. als der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Optionsscheinbedingungen für UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Optionsscheinbedingungen angepasst. Die Endgültigen Optionsscheinbedingungen ersetzen die „Optionsscheinbedingungen für UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die „Endgültigen Optionsscheinbedingungen“).

## **I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS**

### **1. Angaben über die Wertpapiere**

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Emittentin**“) am Ausgabetag begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts (der „**Referenzbasiswert**“, im Folgenden auch als „**Referenzwährung**“ bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") in Euro ("EUR") (die "**Auszahlungswährung**"\*) zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

**Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.**

**Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.**

#### **Typ Long**

##### **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

###### ***Auszahlungsbetrag***

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Zahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Zahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Zahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Zahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

#### **Typ Short**

##### **UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

###### ***Auszahlungsbetrag***

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Zahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

---

\* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBP**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes, eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Auszahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

#### ***Aufstockung***

Im Fall einer Aufstockung dieser Emission von Optionsscheinen werden die im Prospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen durch die Optionsscheinbedingungen der zuvor emittierten Optionsscheine (die „**Zuvor Emittierten Optionsscheine**“ ersetzt. Die Optionsscheine, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Optionsscheine auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

#### ***Einbeziehung in den Handel***

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 3. Dezember 2012 geplant.

#### ***Kleinste handelbare und übertragbare Einheit***

1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

#### ***Verbriefung***

Die Optionsscheine werden jeweils durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

#### ***Ausgabetag***

3. Dezember 2012

#### ***Zahltag/Valuta und Emissionstermin***

5. Dezember 2012

## **2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

**Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.**

**Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.**

### **Typ Long**

#### **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB\*) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur

---

\* BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

### ***Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe der möglicherweise zu empfangenden unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge durch eine Verschlechterung des Wechselkurses bzw. im Fall der Berechnung des Wechselkurses Fremdwährung\* 1 zu Fremdwährung 2, dadurch, dass hierbei die Wechselkurse Euro zu Fremdwährung 1 und Euro zu Fremdwährung 2 herangezogen werden, entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

### **Typ Short**

#### **UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und

---

\* mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.

Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

### ***Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe der möglicherweise zu empfangenden unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge durch eine Verschlechterung des Wechselkurses bzw. im Fall der Berechnung des Wechselkurses Fremdwährung 1 zu Fremdwährung 2, dadurch, dass hierbei die Wechselkurse Euro zu Fremdwährung 1 und Euro zu Fremdwährung 2 herangezogen werden, entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

### **3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

**Es besteht das Risiko des Verlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen ("**Mindestzahl**") oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entsprechen kann und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entsprechen kann und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall der vorliegenden Optionsscheine können Kursänderungen unter Umständen zu einem Knock-Out Ereignis führen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieft, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

#### ***Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

#### ***Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erfolgt die Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entspricht.

#### ***Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine***

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine

Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

#### ***Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen***

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

#### ***Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere***

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

#### ***Zahlstelle***

Zahlstelle ist gemäß den Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

### **4. Angaben über die Emittentin**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

**Gegenstand** der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

**Haupttätigkeitsbereiche** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

### **5. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

#### *Insolvenzrisiko*

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

#### *Potenzielle Interessenkonflikte*

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

#### *Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages*

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden

sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Optionsscheininhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, das die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

## **6. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin**

Die Angaben zu den ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin auf Seite 48 des Basisprospekts werden durch die folgenden Angaben vollständig ersetzt, da der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012 der Emittentin veröffentlicht wurde.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2011 und zum 30. Juni 2012 entnommen wurden. Der Halbjahresabschluss 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) in Verbindung mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz („BilMoG“) und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt. Die weiteren vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

<b>Finanzinformation</b>	<b>Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR</b>	<b>Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR</b>	<b>Halbjahr 30. Juni 2011 EUR</b>	<b>Halbjahr 30. Juni 2012 EUR</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	53.405,56	13.145.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	6.546.149.072,45	4.039.001.476,37	7.335.036.058,99	4.286.931.422,35
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34	6.237.558.558,04	3.399.699.996,89
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.534.885.664,54	933.449.511,02	1.097.478.548,41	900.377.159,38
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.981.881,05	738.030,97	475.594,85	433.797,71
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.981.881,05	-738.030,97	-475.594,85	-433.797,71

## II. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.*

*Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.*

*Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.*

### 1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

#### *Insolvenzrisiko*

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

### *Potenzielle Interessenkonflikte*

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

### *Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages*

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

## **2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

**Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.**

**Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.**

### **Typ Long**

#### **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser

reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

### ***Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der durch die Optionsscheine verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe der möglicherweise zu empfangenden unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge durch eine Verschlechterung des Wechselkurses bzw. im Fall der Berechnung des Wechselkurses Fremdwährung 1 zu Fremdwährung 2, dadurch, dass hierbei die Wechselkurse Euro zu Fremdwährung 1 und Euro zu Fremdwährung 2 herangezogen werden, entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

### **Typ Short**

#### **UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der**

**Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

***Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe der möglicherweise zu empfangenden unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge durch eine Verschlechterung des Wechselkurses bzw. im Fall der Berechnung des Wechselkurses Fremdwährung 1 zu Fremdwährung 2, dadurch, dass hierbei die Wechselkurse Euro zu Fremdwährung 1 und Euro zu Fremdwährung 2 herangezogen werden, entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

**3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

**Es besteht das Risiko des Verlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbrieften. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entsprechen kann und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entsprechen kann und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall der vorliegenden Optionsscheine können Kursänderungen unter Umständen zu einem Knock-Out Ereignis führen.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieft, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

#### ***Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

#### ***Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine***

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

#### ***Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je

Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

***Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen***

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

***Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere***

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

***Zahlstelle***

Zahlstelle ist gemäß den Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

### **III. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

**Siehe Seite 74 des Basisprospektes**

### **IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

**Siehe Seite 75 des Basisprospektes**

## V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

### 1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

*(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung\**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung (jeweils wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

**Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.**

**Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.**

#### Typ Long

##### **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

##### ***Auszahlungsbetrag***

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Auszahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden

---

\* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

## **Typ Short**

### **UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

#### ***Auszahlungsbetrag***

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Auszahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten

Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

#### ***Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der durch die Optionsscheine verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe der möglicherweise zu empfangenden unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge durch eine Verschlechterung des Wechselkurses bzw. im Fall der Berechnung des Wechselkurses Fremdwährung 1 zu Fremdwährung 2, dadurch, dass hierbei die Wechselkurse Euro zu Fremdwährung 1 und Euro zu Fremdwährung 2 herangezogen werden, entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

#### *(b) Weitere Angaben zu den Wertpapieren*

##### *International Securities Identification Number (ISIN) und Wertpapierkennnummer (WKN)*

Die ISIN und die WKN für die Optionsscheine sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1, zu entnehmen.

##### *Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere*

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 30. November 2012 beschlossen.

##### *Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

##### *Ausgabetag*

3. Dezember 2012

##### *Angabe des Zahltags/Valuta und Emissionstermines*

5. Dezember 2012

##### *Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber*

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

## **2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 96 des Basisprospektes zu entnehmen.

## **3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in der Republik Österreich sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**" ab Seite 99 des Basisprospektes zu entnehmen.

#### **4. Angaben über den Referenzbasiswert**

Der den Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

<b>Referenzbasiswert</b>	<b>Internetseite</b>
EUR/USD Wechselkurs	www.ecb.de
USD/JPY Wechselkurs	
EUR/JPY Wechselkurs	
EUR/TRY Wechselkurs	

Informationen über den Referenzbasiswert sind im Internet unter [www.ecb.de](http://www.ecb.de) verfügbar. Der jeweils aktuelle Wechselkurs („**Euro foreign exchange reference rate**“) basierend auf der gegenwärtig um etwa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) stattfindenden Abstimmung zwischen Zentralbanken innerhalb und außerhalb des Europäischen Zentralbanksystems kann dort, gegenwärtig unter dem Menüpunkt: *Statistics* → *Exchange Rates* → *Euro foreign exchange reference rates*, eingesehen werden.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

## VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

### 1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 3. Dezember 2012 bis zur automatischen Ausübung bzw. bis zur Kündigung durch die Emittentin interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

#### *Anfänglicher Ausgabepreis*

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP6F007	1,07	1000000
DE000BP6F015	0,99	1000000
DE000BP6F023	0,92	1000000
DE000BP6F031	0,68	1000000
DE000BP6F049	0,61	1000000
DE000BP6F056	0,53	1000000
DE000BP6F064	0,45	1000000
DE000BP6F072	0,38	1000000
DE000BP6F080	0,30	1000000
DE000BP6F098	0,22	1000000
DE000BP6F1A7	0,15	1000000
DE000BP6F1B5	0,72	1000000
DE000BP6F1C3	0,25	1000000
DE000BP6F1D1	1,45	1000000
DE000BP6F1E9	0,98	1000000
DE000BP6F1F6	0,51	1000000
DE000BP6F1G4	31,14	1000000
DE000BP6F1H2	26,84	1000000
DE000BP6F1J8	24,69	1000000
DE000BP6F1K6	22,54	1000000
DE000BP6F1L4	20,39	1000000
DE000BP6F1M2	18,24	1000000
DE000BP6F1N0	17,38	1000000
DE000BP6F1P5	16,51	1000000
DE000BP6F1Q3	15,65	1000000
DE000BP6F1R1	14,79	1000000
DE000BP6F1S9	13,93	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP6F1T7	13,07	1000000
DE000BP6F1U5	12,21	1000000
DE000BP6F1V3	11,35	1000000
DE000BP6F1W1	10,49	1000000
DE000BP6F1X9	9,63	1000000
DE000BP6F1Y7	8,77	1000000
DE000BP6F1Z4	7,91	1000000
DE000BP6F106	7,05	1000000
DE000BP6F114	6,19	1000000
DE000BP6F122	5,33	1000000
DE000BP6F130	4,47	1000000
DE000BP6F148	3,61	1000000
DE000BP6F155	2,75	1000000
DE000BP6F163	1,89	1000000
DE000BP6F171	1,03	1000000
DE000BP6F189	0,16	1000000
DE000BP6F197	0,23	1000000
DE000BP6F2A5	0,15	1000000
DE000BP6F2B3	37,90	1000000
DE000BP6F2C1	33,60	1000000
DE000BP6F2D9	31,45	1000000
DE000BP6F2E7	29,29	1000000
DE000BP6F2F4	27,14	1000000
DE000BP6F2G2	24,99	1000000
DE000BP6F2H0	24,13	1000000
DE000BP6F2J6	23,27	1000000
DE000BP6F2K4	22,41	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP6F2L2	21,55	1000000
DE000BP6F2M0	20,69	1000000
DE000BP6F2N8	19,83	1000000
DE000BP6F2P3	18,97	1000000
DE000BP6F2Q1	18,11	1000000
DE000BP6F2R9	17,25	1000000
DE000BP6F2S7	16,39	1000000
DE000BP6F2T5	15,53	1000000
DE000BP6F2U3	14,66	1000000
DE000BP6F2V1	13,80	1000000
DE000BP6F2W9	12,94	1000000
DE000BP6F2X7	12,08	1000000
DE000BP6F2Y5	11,22	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP6F2Z2	10,36	1000000
DE000BP6F205	9,50	1000000
DE000BP6F213	8,64	1000000
DE000BP6F221	7,78	1000000
DE000BP6F239	6,92	1000000
DE000BP6F247	6,06	1000000
DE000BP6F254	5,20	1000000
DE000BP6F262	4,34	1000000
DE000BP6F270	3,48	1000000
DE000BP6F288	2,62	1000000
DE000BP6F296	1,76	1000000
DE000BP6F3A3	0,90	1000000

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden je Serie die in oben stehender Tabelle angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

## **2. Lieferung der Optionsscheine**

Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

## **3. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

## **Nicht-Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich geplant.

## **Verkaufsbeschränkungen**

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

### *Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.

- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

#### *Verkaufsbeschränkungen für die Schweiz*

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, verkauft oder auf professioneller Basis weiterverkauft werden, und weder dieser Prospekt noch eine in den Wertpapieren enthaltene Investment-Werbung darf in der Schweiz verbreitet oder in einer Art vertrieben werden, welche ein öffentliches Angebot im Sinne des Artikels 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts („CO“) oder eine öffentliche Werbung gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen („CISA“), gemäß der dieses Gesetz implementierenden Rechtsverordnungen und des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der Schweizerischen Finanzaufsichtsbehörde („FINMA“) darstellen würde.

Ohne das oben Gesagte einzuschränken, dürfen die Wertpapiere keiner Person in der Schweiz angeboten werden, welche kein „Qualifizierter Anleger“ ist und sie dürfen nur über marktübliche Wege gemäß Artikel 10(3) CISA sowie gemäß der diesen Artikel implementierenden Rechtsverordnungen und gemäß des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der FINMA verkauft werden.

Dieser Prospekt ist kein vereinfachter Prospekt innerhalb der Bedeutung des Artikels 5 der CISA, noch ein Prospekt gemäß der Artikel 652a und 1156 CO, noch ein Börsenzulassungsprospekt gemäß der Regelungen der Schweizerischen Börse SIX.

Die Wertpapiere werden nicht an der Schweizerischen Börse SIX notiert. Daher erfüllt der Prospekt möglicherweise nicht den Offenlegungsstandard der Börsenzulassungsregelungen der Schweizerischen Börse SIX. Die Anleger profitieren nicht vom Schutz der CISA oder von der Aufsicht der FINMA.

## **VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 3. Dezember 2012 geplant.

## **VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

**Siehe Seite 112 des Basisprospektes**

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012.

## IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

### Endgültige Optionsscheinbedingungen

#### UNLIMITED TURBO Long bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine\*

##### § 1

##### Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines** (der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf die jeweils in nachstehender Tabelle aufgeführte Referenzwährung (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Optionsrecht**“ bzw. das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in Euro („**EUR**“) (die „**Auszahlungswährung**“\*\*) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) der in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag („**D**“)

im Fall eines UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheines

zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachstehender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (B)$$

im Fall eines UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheines

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs (wie in nachstehender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$D = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)$$

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Die Emittentin wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

---

\* Der nachstehenden Tabelle ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

\*\* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung „**GBp**“, die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling („**GBP**“ 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Die jeweilige Wahrung aus der gegebenenfalls in die Auszahlungswahrung umgerechnet wird, ist die dem Referenzbasiswert in nachfolgender Tabelle zugeordnete Wahrung. Die Umrechnung in die Auszahlungswahrung erfolgt gema den nachfolgenden Bestimmungen.

**Die nachfolgenden vier Absatze zur Umrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Referenzbasiswert zugeordnete Wahrung nicht die Auszahlungswahrung EUR ist.**

Fur die Umrechnung in EUR ist der am Bewertungstag von der Europaischen Zentralbank fur diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veroffentlichte Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) mageblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite fur den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfugbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorubergehenden technischen Fehler, erfolgt die magebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite <http://www.ecb.de> angezeigten, betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewahlten Seite ("**Ersatzseite**") veroffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veroffentlichte Kurs der jeweiligen Wahrung mageblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzuglich gema § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Wahrung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) durch Bekanntmachung gema § 9 unverzuglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Wahrung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veroffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) an diesem Tag vier von ihr ausgewahlte fuhrende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) fur die jeweilige Wahrung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- (3) Wenn der Referenzkurs (wie in Absatz (4) definiert) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschlielich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausubungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstorung (§ 7) in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, den jeweils Mageblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder uberschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines) und damit ein Knock-Out-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmannisch gerundet).

Hinsichtlich Zahlungszeitpunkt und Umrechnung gilt Absatz (2) entsprechend.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

- „**Anfanglicher Basiskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Anfangliche Basiskurs und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des jeweiligen **Mageblichen Basiskurses**.
- „**Anpassungstag**“: ist jeder Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag wahrend des Referenzzeitraums.

- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der:

**EUR/USD-, EUR/JPY- bzw. EUR/TRY Wechselkurs;**

der offizielle Wechselkurs („Euro foreign exchange reference rate“), wie von der Europäischen Zentralbank, für die jeweilige Referenzwährung am Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite ECB37 (ansonsten auf der Webseite der Europäischen Zentralbank: [www.ecb.de](http://www.ecb.de)) veröffentlicht.

**USD/JPY-Wechselkurs;**

der auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse für EUR/USD und EUR/JPY von der Europäischen Zentralbank am Bewertungstag festgestellt wird. Die offiziellen Wechselkurse werden auf der Reutersseite ECB37 (ansonsten auf der Webseite der Europäischen Zentralbank: [www.ecb.de](http://www.ecb.de)) veröffentlicht.

Sollte an diesem Tag der Ausübungskurs nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der offizielle Euro Wechselkurs wie von der Europäischen Zentralbank, für die jeweilige Referenzwährung, am nachfolgenden Handelstag festgestellt und auf der Reutersseite ECB37 (ansonsten auf der Webseite der Europäischen Zentralbank: [www.ecb.de](http://www.ecb.de)) veröffentlicht der Ausübungskurs.

- „**Ausübungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 28. Dezember 2012.
- „**Bankgeschäftstag**“: ist
  - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
  - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:
  - (a) der Ausübungstag,
  - (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt, oder
  - (c) der Tag, an dem ein Knock-Out-Ereignis eintritt.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

- „**Bezugsverhältnis**“ („**B**“): ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Börsengeschäftstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachstehender Tabelle aufgeführten Optionsscheine an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen sind, gehandelt werden.
- „**Finanzierungszeitraum**“: ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Basiskurs zuletzt neu ermittelt wurde – der Zeitpunkt der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht – bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses.

- **„Handelstag“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)
  - (a) im Hinblick auf die Feststellung des Ausübungskurses jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und der offizielle Euro Wechselkurs für die Referenzwährung festgestellt und veröffentlicht wird, und
  - (b) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzkurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Referenzkurs feststellt.
- **„Knock-Out-Ereignis“**: tritt ein, wenn der Referenzkurs während des Referenzzeitraums den jeweils Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines).
- **„Kündigungstermin“**: ist jeweils jeder der in § 5 Absatz (4) definierten Termine.
- **„Maßgeblicher Basiskurs“**: Der Maßgebliche Basiskurs entspricht zunächst dem Anfänglichen Basiskurs. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag, jeweils um 22:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Anpassungstag, um 21:59:59" Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der nach dem Anfänglichen Basiskurs jeweils neue Maßgebliche Basiskurs wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf **vier** Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Im Fall eines UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(„R“ = Referenzzins,

„T“ = Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig)), wobei die ersten zwei Stunden (22:00:00 Uhr bis 24:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.

Im Fall eines UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(„R“ = Referenzzins,

„T“ = Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig)), wobei die ersten zwei Stunden (22:00:00 Uhr bis 24:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.

- **„Maßgeblicher Basiskurs<sub>vorangehend</sub>“**: bezeichnet den Maßgeblichen Basiskurs des Tages, an dem der jeweils aktuelle Referenzzins zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht.
- **„Referenzbasiswert“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Wert.
- **„Referenzkurs“**: entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jedem zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums auf der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle

zugewiesenen Reutersseite (die „**Reutersseite**“\*) veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs der jeweiligen Referenzwährung wie er von der Berechnungsstelle festgestellt wird.

- „**Referenzstelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die Europäische Zentralbank.
- „**Referenzzeitraum**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils an jedem Handelstag von Montag 00:00:01 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bis Freitag 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der erste Referenzzeitraum beginnt am 3. Dezember 2012 um 08:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der erste und jeder weitere Referenzzeitraum endet jeweils freitags um 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw. mit der Feststellung des Knock-Out Ereignisses, spätestens jedoch mit der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses.

Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn eines Referenzzeitraumes nach dieser Regelung die Berechnungsstelle keinen Kurs des Referenzbasiswerts festgestellt haben und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald die Berechnungsstelle einen Kurs des Referenzbasiswerts für den jeweiligen Referenzzeitraum feststellt.

- „**Referenzzins**“ („**R**“): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses<sub>neu</sub> für den

**EUR/USD- bzw. EUR/JPY- Wechselkurs;**

die Differenz zwischen (i) dem Zinssatz USD-LIBOR 1M bzw. JPY-LIBOR 1M, wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite USDLIBOR1M= bzw. JPYLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite [www.bbalibor.com](http://www.bbalibor.com)) veröffentlicht wird, und (ii) jeweils dem Zinssatz EURIBOR 1M, wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite EURIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite [www.euribor.org](http://www.euribor.org)) veröffentlicht wird.

**EUR/TRY-Wechselkurs;**

die Differenz zwischen (i) dem Zinssatz TRLIBOR 1M (Briefkurs), wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite TRIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite <http://www.trlibor.org>) veröffentlicht wird, und (ii) dem Zinssatz EURIBOR 1M, wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite EURIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite [www.euribor.org](http://www.euribor.org)) veröffentlicht wird.

**USD/JPY-Wechselkurs;**

die Differenz zwischen (i) dem Zinssatz JPY-LIBOR 1M, wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite JPYLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite [www.bbalibor.com](http://www.bbalibor.com)) veröffentlicht wird, und (ii) dem Zinssatz USD-LIBOR 1M, wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite USDLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite [www.bbalibor.com](http://www.bbalibor.com)) veröffentlicht wird.

Eine Neuberechnung des Referenzzinses erfolgt jeweils nur, wenn beide Zinssätze für den jeweiligen Anpassungstag festgestellt und veröffentlicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird für die vorliegende Berechnung der in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs<sub>vorangehend</sub> festgestellte Referenzzins verwendet.

Für den Fall, dass ein Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze für die Berechnung des Referenzzinses künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenzzinses veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 bekannt.

---

\* oder eine diese ersetzende Bildschirmseite

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung mindestens eines der Zinssätze oder bei der sie ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des betreffenden Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zinssatz oder beide Zinssätze, der/die für die Ermittlung der Differenz bzw. des Referenzzinses maßgeblich ist/sind, ersetzen. Den neuen Zinssatz bzw. die neuen Zinssätze wird die Emittentin gemäß § 9 bekanntgeben.

- **„Zinsanpassungssatz“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der **„anfängliche Zinsanpassungssatz“**). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachstehende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

<b>Volumen</b>	<b>Referenz-basiswert* ("Referenzwährung")</b>	<b>Typ</b>	<b>Wäh-rung*</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in Währung</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpas-sungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugs-ver-hältnis*</b>	<b>Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt") / Reutersseite und Kurs*</b>	<b>WKN und ISIN der Options-scheine</b>
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2887	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F00, DE000BP6F007
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2897	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F01, DE000BP6F015
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2907	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F02, DE000BP6F023
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2937	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F03, DE000BP6F031
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2947	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F04, DE000BP6F049
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2957	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F05, DE000BP6F056
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2967	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F06, DE000BP6F064
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2977	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F07, DE000BP6F072
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2987	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F08, DE000BP6F080
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,2997	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F09, DE000BP6F098
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Long	USD	1,3007	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EUR= Geldkurs	BP6F1A, DE000BP6F1A7
1000000	USD/JPY Wechselkurs	Long	JPY	81,9750	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ JPY= Geldkurs	BP6F1B, DE000BP6F1B5
1000000	USD/JPY Wechselkurs	Long	JPY	82,4750	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ JPY= Geldkurs	BP6F1C, DE000BP6F1C3
1000000	EUR/JPY Wechselkurs	Long	JPY	106,1000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURJPY= Geldkurs	BP6F1D, DE000BP6F1D1

<b>Volumen</b>	<b>Referenz-basiswert* ("Referenzwährung")</b>	<b>Typ</b>	<b>Wäh-rung*</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in Währung</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpas-sungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugs-ver-hältnis*</b>	<b>Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt") / Reutersseite und Kurs*</b>	<b>WKN und ISIN der Options-scheine</b>
1000000	EUR/JPY Wechselkurs	Long	JPY	106,6000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURJPY= Geldkurs	BP6F1E, DE000BP6F1E9
1000000	EUR/JPY Wechselkurs	Long	JPY	107,1000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURJPY= Geldkurs	BP6F1F, DE000BP6F1F6
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,6000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1G, DE000BP6F1G4
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,7000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1H, DE000BP6F1H2
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,7500	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1J, DE000BP6F1J8
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,8000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1K, DE000BP6F1K6
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,8500	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1L, DE000BP6F1L4
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,9000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1M, DE000BP6F1M2
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,9200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1N, DE000BP6F1N0
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,9400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1P, DE000BP6F1P5
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,9600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1Q, DE000BP6F1Q3
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	1,9800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1R, DE000BP6F1R1
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,0000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1S, DE000BP6F1S9
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,0200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1T, DE000BP6F1T7

<b>Volumen</b>	<b>Referenz-basiswert* ("Referenzwährung")</b>	<b>Typ</b>	<b>Wäh-rung*</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in Währung</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpas-sungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugs-ver-hältnis*</b>	<b>Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt") / Reutersseite und Kurs*</b>	<b>WKN und ISIN der Options-scheine</b>
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,0400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1U, DE000BP6F1U5
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,0600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1V, DE000BP6F1V3
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,0800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1W, DE000BP6F1W1
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,1000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1X, DE000BP6F1X9
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,1200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1Y, DE000BP6F1Y7
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,1400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F1Z, DE000BP6F1Z4
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,1600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F10, DE000BP6F106
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,1800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F11, DE000BP6F114
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,2000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F12, DE000BP6F122
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,2200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F13, DE000BP6F130
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,2400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F14, DE000BP6F148
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,2600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F15, DE000BP6F155
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,2800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F16, DE000BP6F163
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,3000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F17, DE000BP6F171

Volumen	Referenz-basiswert* ("Referenzwahrung")	Typ	Wahrung*	Anfanglicher Basiskurs* in Wahrung	Anfanglicher Zinsanpas-sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs-ver-halt-nis*	Referenzstelle* ("Mageblicher Markt") / Reutersseite und Kurs*	WKN und ISIN der Options-scheine
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Long	TRY	2,3200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Geldkurs	BP6F18, DE000BP6F189
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Short	USD	1,3030	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EUR= Briefkurs	BP6F19, DE000BP6F197
1000000	EUR/USD Wechselkurs	Short	USD	1,3020	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EUR= Briefkurs	BP6F2A, DE000BP6F2A5
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	3,2000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2B, DE000BP6F2B3
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	3,1000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2C, DE000BP6F2C1
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	3,0500	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2D, DE000BP6F2D9
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	3,0000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2E, DE000BP6F2E7
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,9500	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2F, DE000BP6F2F4
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,9000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2G, DE000BP6F2G2
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,8800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2H, DE000BP6F2H0
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,8600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2J, DE000BP6F2J6
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,8400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2K, DE000BP6F2K4
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,8200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2L, DE000BP6F2L2
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,8000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2M, DE000BP6F2M0

Volumen	Referenz-basiswert* ("Referenzwahrung")	Typ	Wahrung*	Anfanglicher Basiskurs* in Wahrung	Anfanglicher Zinsanpas-sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs-ver-halt-nis*	Referenzstelle* ("Mageblicher Markt") / Reutersseite und Kurs*	WKN und ISIN der Options-scheine
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,7800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2N, DE000BP6F2N8
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,7600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2P, DE000BP6F2P3
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,7400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2Q, DE000BP6F2Q1
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,7200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2R, DE000BP6F2R9
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,7000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2S, DE000BP6F2S7
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,6800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2T, DE000BP6F2T5
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,6600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2U, DE000BP6F2U3
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,6400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2V, DE000BP6F2V1
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,6200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2W, DE000BP6F2W9
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,6000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2X, DE000BP6F2X7
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,5800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2Y, DE000BP6F2Y5
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,5600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F2Z, DE000BP6F2Z2
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,5400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F20, DE000BP6F205
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,5200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europaische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F21, DE000BP6F213

Volumen	Referenz-basiswert* ("Referenzwährung")	Typ	Wäh-rung*	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas-sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs-ver-hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt") / Reutersseite und Kurs*	WKN und ISIN der Options-scheine
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,5000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F22, DE000BP6F221
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,4800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F23, DE000BP6F239
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,4600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F24, DE000BP6F247
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,4400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F25, DE000BP6F254
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,4200	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F26, DE000BP6F262
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,4000	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F27, DE000BP6F270
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,3800	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F28, DE000BP6F288
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,3600	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F29, DE000BP6F296
1000000	EUR/TRY Wechselkurs	Short	TRY	2,3400	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	100	Europäische Zentralbank (EZB)/ EURTRY= Briefkurs	BP6F3A, DE000BP6F3A3

\* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBP**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

## § 2

### Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

## § 3

### Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 4

### Anpassungen, Ersetzung der Referenzwährung, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird die Referenzwährung und/oder die der Referenzwährung zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird die Referenzwährung und/oder die der Referenzwährung zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolge-Währung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen Referenzwährung einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der Referenzwährung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der Referenzwährung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Markt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzwährung bzw. gegebenenfalls auf den Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die jeweilige Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als

angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von **vier** Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.

## § 5

### Ausübung der Optionsrechte, Kündigung

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock-Out Ereignis eintritt.
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und nur für jeweils mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

- (a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Zahlstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277), welche die folgenden Angaben enthalten muss:

- (aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
- (bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
- (cc) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Zahlungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

- (b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. 7259 bei der CBF.
  - (c) Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses am Ausübungstag ein Knock-Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 5(2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 5(1) zur Anwendung kommt (**auflösende Bedingung**).
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig. Werden

abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 28. Dezember 2012 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Ausübungskurs (vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 4) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)). Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und es erfolgt gemäß § 1 Absatz (3) lediglich die Zahlung des Mindestbetrags pro Optionsschein.

## § 6 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Wertpapieren zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

## § 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Wenn während des Referenzzeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung **entweder** die Feststellung des Knock-Out-Ereignisses aussetzen, **oder** anstelle

des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Referenzbasiswerts zur Feststellung eines Knock-Out-Ereignisses heranziehen. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reutersseite und auf der Internetseite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
  - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Referenzwährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
  - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der Referenzwährung in die jeweilige Basiswährung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die Referenzwährung relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
  - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der Referenzwährung in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
  - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Referenzwährung an einer Terminbörse;
  - (v) bei der Transferierung einer der beiden für die Referenzwährung relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
  - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der Referenzwährung an dem Maßgeblichen Markt;
  - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die Referenzwährung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(3) Wenn der Bewertungstag um mehr als **acht** Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die Referenzwährung mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

## § 8

### Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

## § 9

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.

## § 10

### Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Optionsscheine**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 11 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
  - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
  - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

## **§ 12 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

\*\*\*\*

Frankfurt am Main und Paris, den 3. Dezember 2012

---

BNP Paribas Emissions- und  
Handelsgesellschaft mbH

---

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.